

Finanzordnung des Judo-Verbandes Sachsen-Anhalt e. V.

§ 1 Geltungsbereich

Die Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Judo-Verbandes Sachsen-Anhalt e. V. (JVST). Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 2 Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Der Haushalt ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.
- (2) Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein.
- (3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Haushaltsplan

- (1) Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung im JVST. Er wird jährlich aufgestellt.
- (2) Ansprüche werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgegeben.
- (3) Der Haushaltsplan ist in Einnahmen- und Ausgaben-Kostengruppen zu gliedern und muss alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres enthalten.
- (4) Die Geschäftsführung des JVST ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Alle Einnahmen und Ausgaben/Aufwendungen sind ordnungsgemäß zu erfassen und zu belegen.
- (5) Der jährliche Haushaltsplan ist der Mitgliederversammlung des JVST zur Bestätigung vorzulegen.

§ 4 Jahresrechnung/Entlastung

- (1) In der Jahresrechnung sind nach Abschluss des Geschäftsjahres die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des JVST im Ergebnis der Haushalts- und Wirtschaftsführung nachzuweisen.
- (2) Die Jahresrechnung ist innerhalb des folgenden Kalenderjahres aufzustellen.
- (3) Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Gemeinsam mit den Ergebnissen der Kassenprüfung ist eine erfolgte Bestätigung gleichbedeutend mit der entsprechenden Entlastung des Präsidiums des JVST.

§ 5 Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten des JVST sowie für die Einhaltung der diesbezüglichen Ordnungen und Richtlinien verantwortlich. Diese Verantwortung ist auch dann gegeben, wenn haupt- oder nebenberufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter mit diesen Aufgaben betraut sind.

- (2) Dem Schatzmeister obliegt insbesondere
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes
 - die Überwachung der Haushalts- und Finanzwirtschaft
 - die Erstellung der Jahresrechnung
 - die Sicherung der Einnahmen
 - die Überprüfung der Ausgaben
 - die Überwachung des Zahlungsverkehrs
- (3) Der Schatzmeister informiert regelmäßig das Präsidium des JVST über die Finanzsituation.

§ 6 Finanzkommission

Zur Beratung des Schatzmeisters kann eine Finanzkommission gebildet werden.

§ 7 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer kontrollieren mindestens zwei Mal im Geschäftsjahr die satzungsgemäße Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel des JVST.
- (2) Über das Ergebnis der von den Kassenprüfern gemeinschaftlich vorgenommenen Kontrollen sind Protokolle anzufertigen und dem Präsidium zu übergeben.

§ 8 Kassenverwaltung

- (1) Für die Kassenverwaltung gilt der Grundsatz der Einheitskasse, die alle Kassengeschäfte erledigt. Nebenkassen sind nicht zulässig.
- (2) Die Führung der Kasse, der Bücher und des Vermögens hat nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung zu erfolgen.
- (3) Der Zahlungsverkehr ist vorzugsweise unbar abzuwickeln. Die Zeichnungsberechtigung für den Zahlungsverkehr regelt das Präsidium.
- (4) Für Mahnungen wird eine Mahngebühr von 5 € einschließlich Porto erhoben.
- (5) Außerplanmäßige Ausgaben, die eine Höhe von 2.500,00 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der JVST erhebt von seinen Mitgliedern Beitrag. Der Gesamtbeitrag setzt sich zusammen aus dem Beitrag des JVST an den Deutschen Judo-Bund und dem Beitrag an den JVST.
- (2) Judovereine oder -abteilungen haben mit ihrer Aufnahme in den JVST einmalig einen Aufnahmebeitrag zu entrichten.
- (3) Der Beitrag pro Mitglied berechnet sich entsprechend der Mitgliederbestandserhebung des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V. zum 01. Januar eines jeden Jahres und ist spätestens bis zum 30.09. desselben Jahres zu entrichten.
- (4) Der Bezug der Beitragsmarken erfolgt nach Vorkasse der Vereine, nach Zahlungseingang auf das Konto des Landesverbandes, innerhalb von 14 Tagen.
- (5) Die geltenden Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge sind dieser Ordnung als Anlage beizufügen.

§ 10 Gebühren

- (1) Zur Durchführung und Umsetzung seiner Aufgaben erhebt der JVST Gebühren.
- (2) Die geltenden Gebühren sind dieser Ordnung als Anlage beizufügen.
- (3) Die Gebühren des JVST e.V. orientieren sich an den Gebühren des DJB.

Soweit der DJB seine Gebühren erhöht, passen sich auch die Gebühren des JVST e.V. an.

§ 11 Kostenbeteiligungen an Lehrgängen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen, Trainings- und Freizeitmaßnahmen und anderen Lehrgängen werden Eigenbeteiligungen zur Kostendeckung erhoben, deren Höhe sich aus der Art und Dauer der Maßnahme ergibt. Diese sind mit der Anmeldung zu zahlen (fällig).
- (2) Die geltenden Beträge sind dieser Ordnung als Anlage beizufügen. Bei Rückerstattung der Gebühren behält der JVST e.V. 10 % der Summe ein.

§ 12 Vergütungen und Auslagenersatz

- (1) Ehrenamtlich tätige Personen in Leitungen des JVST erhalten in der Regel keine Vergütung.
- (2) Allen ehrenamtlich Tätigen können Auslagen, die in Wahrnehmung ihres Ehrenamtes oder der Übernahme einer ehrenamtlichen Aufgabe entstehen, bei entsprechender Nachweisführung erstattet werden.
- (3) Für eine ehrenamtliche Tätigkeit, die einen besonderen Zeitaufwand erfordert und bedeutungsvoll für den JVST ist, kann eine angemessene Aufwandsentschädigung oder ein Honorar gezahlt werden.
- (4) Die geltenden Beträge sind dieser Ordnung als Anlage beizufügen.

§ 13 Reisekosten

- (1) Reisen werden im Rahmen der Reisekostenordnung des JVST erstattet. Sie ist an das Bundesreisekostengesetz angelehnt.
- (2) Die Reisekostenordnung des JVST ist dieser Ordnung als Anlage beizufügen.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Über alle Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in dieser Finanzordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium des JVST.
- (2) Alle finanziellen Abrechnungen an die Geschäftsstelle des JVST sind bis spätestens vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.
- (3) Die vorstehende Finanzordnung tritt mit ihrer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des JVST am 06.12.2015 in Kraft und setzt die Ordnung vom 14.03.2015 außer Kraft.

Anlagen:

1. Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge
2. Gebühren
3. Kostenbeteiligung
4. Auslagenersatz
5. Reisekosten

Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge im Judo-Verband Sachsen-Anhalt

1. **Aufnahmebeitrag** von Judovereinen/-abteilungen
(Aufnahmeantrag im Downloadbereich)

einmalig 100,00 €

2. **Gesamtbeitrag von aktiven Mitgliedern gem. § 10 Abs. 3 FO**

jährlich 20,00 €

davon DJB 10,00 €

Anlage 2

Gebühren im Judo-Verband Sachsen-Anhalt e. V.

Meldegeld Einzel pro Starter	Meldeschluss 15 Tage vorher	10,00 €
Meldegeld Landesausscheid Dt. Jugendpokal u14 / u16 / u18		60,00 €

Die Startgebühren für die Gruppenmeisterschaften sind von den Vereinen/Abteilungen selbst zu tragen. Das Startgeld für die Gruppenmeisterschaften ist von den Vereinen/Abteilungen vier Tage nach der Landesmeisterschaft auf das Konto des JVST zu überweisen.

Das Startgeld für die Deutsche Einzelmeisterschaft der U 18/U 21 wird vom Verband übernommen, alles Weitere regelt die Anlage 3.

Dan-Prüfung (Urkunde, Marke, 2 Konsultation):	
<u>Anmeldung und Einzahlung bis 31. Januar des lfd. Jahres</u>	150,00 €
- jede weitere Konsultation	25,00 €
Kyu- Prüfungsmarke + Urkunde + Begleitheft	12,00 €
Übungsleiterlizenz (Zweitschrift als Datei)	10,00 €
Übungsleiterlizenz (Zweitschrift -ausgedruckt)	15,00 €
Turniererfolgskarte	0,50 €
Judopass	10,50 €
Kampfrichterpass	15,00 €
Prüfungsliste	frei

Der Bezug der Materialien erfolgt nach Vorkasse der Vereine/Institutionen, nach Zahlungseingang auf das Konto des JVST, innerhalb 14 Tagen.

Informativ: Meldegeld zu Mitteldeutschen und Deutschen Meisterschaften:

Laut Ausschreibung.

Meldegeld für Nachwuchsbereich übernimmt der JVST e.V. bei Teilnahme.

Anlage 3

Kostenbeteiligung im Judo-Verband Sachsen-Anhalt e. V.

Teilnehmerbeiträge	
Trainer-A/B-Fortbildung	75,00 €
ÜL-/Trainer-C-Fortbildung	70,00 €
Übungsleiterausbildung	220,00 €
Aus- und Fortbildung Landeskampfrichter	50,00 €
Aus- und Fortbildung Bezirkskampfrichter	20,00 €
Aus- und Fortbildung Graduierungsprüfer	50,00 €

Finanzierungsrichtlinie und Kostenübernahme für Maßnahmen des Judo-Verbandes Sachsen-Anhalt e. V.

(Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet das Präsidium des JVST im Rahmen der bestätigten und verfügbaren Haushaltsmittel.)

WETTKAMPF über den JVST nach Nennung durch den Landestrainer

Förderung durch den JVST bis zu:

	Fahrtkosten	ÜN/Verpflegung	Startgeld
Trainer (im Auftrag des JVST)	100%	100 %	
Bundeskader bis U 21	100 %	100 %	100 %
Landeskader	100%	75 %	100 %
Sportschulkader	100%	50 %	100 %

TRAININGSLAGER über den JVST nach Nennung durch den Landestrainer

Förderung durch den JVST bis zu:

	Fahrtkosten	ÜN/Verpflegung/Sonstige Kosten
Trainer (im Auftrag des JVST)	100 %	100%
Bundeskader bis U 20	100 %	bis zu 100 % der Gesamtkosten
Landeskader	100 %	bis zu 75 % der Gesamtkosten
Sportschulkader	100 %	bis zu 50 % der Gesamtkosten

Wettkämpfe/Trainingslager auf Einladung des DJB

Für Landes- bzw. Bundeskader erfolgt die Übernahme aller Kosten bis zu 100 % des Eigenanteils durch den JVST für Maßnahmen innerhalb von Deutschland.

Anlage 4

Auslagenersatz im Judo-Verband Sachsen-Anhalt e. V.

Kampfrichtereinsatz		
pauschal		25,00 €
Sportliche Leitung		wie Kari
Technische Leitung	(PC, Wiege- und Wettkampflisten)	wie Kari
Listenführer		wie Kari
Sporthelfer	vom jeweiligen Kampfrichtergeld	50 %
Sanitäter pro Stunde		bis zu 10 € max. 75,00 € pro Veranstaltung
Arzt pro Stunde		bis zu 20 € max. 100,00 € pro Veranstaltung
Mattenkommando pro Matte		20,00 €
Urkundenschreiber pro Stück		0,25 €
Dankkonsultation pro UE (1UE entspricht 45 min)		12,50 €
Danprüfer pro UE (1 UE entspricht 45 min)		12,50 €
Honorare Aus- und Weiterbildung pro UE (1UE entspricht 45 min)		
Kampfrichter Aus- und Fortbildung		12,50 €
Trainer C Aus- und Fortbildung	bis zu	20,00 €
Trainer A/B Aus- und Fortbildung	bis zu	40,00 €

Präsidiums- und Vorstandsmitglieder, die planmäßig bei Veranstaltungen im Land repräsentieren, erhalten nur Fahrtkosten.